

Im Juni 1804 hatten der Nassauische Rat Sierk von Weingarten und der Rentmeister Schneider von Teinang den 10 jährigen Ertrag der säkularisierten Besitzungen zusammenzustellen. Über den Wert der Waldungen werde ein Experte aus Feldkirch entscheiden und „sollte ein spezifiziertes Verzeichnis aller Dependenzen, welche aus den Nassauischen Besitzungen in Sequester gelegt worden waren, eingehändigt werden, um zu verhüten, daß ein Objekt oranischerseits dem Kaiser in Aufrechnung gebracht werden könne.“

Schon am 23. Juni 1804 ist der Tauschvertrag zwischen Oranien-Nassau und Oesterreich abgeschlossen worden. Oranien trat die Besitzungen, die ihm durch den jüngsten Reichsabschluß in Oberschwaben zugeteilt worden sind, an Oesterreich ab, darunter Blumenegg, St. Gerold und die „Pflegeri Benders“. Den reinen Revenüen-Ertrag dieser Besitzungen nach Abzug der Verwaltungskosten und der darauf haftenden Lasten wird das Erzhaus Oesterreich an reinem Ertrag von mittelbaren gesicherten Immobilien also vergüten, daß es für jede 15 Gulden, die Oranien abtritt, diesem fürstlichen Hause 40 Gulden liefert. Die Gebäude der Geistlichen zu Benders sollen nicht in Anschlag gebracht werden. Die Sustentation der Ordensgeistlichen zu St. Gerold und Benders nebst ihrer Dienerschaft wird das Erzhaus, dagegen Oranien-Nassau den Unterhalt des Konventes und Dienstpersonals von Weingarten übernehmen.“

Am 30. Okt. 1804 teilte der österreichische Kreishauptmann v. Wifari dem Minister Grafen Kobenzl in Wien mit, daß der Hofkommissär v. Steinherr beauftragt sei, von den neuen Untertanen den Eid abzunehmen und an Stelle des oranischen Wappens das österreichische anzubringen. An den P. Statthalter in Benders schrieb er, er solle auf dem 8. November die Lehenleute und Zinsleute zusammen berufen zur Entgegennahme der Erbhuldigung.

Der Fürst von Oranien erließ folgende Proklamation:

„Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Friedrich Erbprinz von Oranien-Nassau, Fürst zu Fulda und zu Corvey, Graf zu Dortmund, Herr zu Weingarten etc.

Bekennen hiermit für Uns und Unsere Erben:

Da die besonderen Verhältnisse, welche zwischen dem Kaiserlich Königlichem und Unserem durch den jüngsten Reichsabschluß Uns in Oberschwaben zugewiesenen Besitzungen bestanden haben, und die bei der neulichen Säkularisation des Reichsstifts Weingarten